

# Satzung der Bürgerinitiative Rettet Gothmund e.V.

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Rettet Gothmund e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a. Pflege der Kommunikation mit den zuständigen Stellen der Stadt und weiteren Behörden.
  - b. Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung, Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern,
  - c. Mitwirkung bei Planungsvorhaben und Planungsfragen, Beantragung von Maßnahmen, Unterstützung der Durchführung,
  - d. Öffentlichkeitsarbeit,
  - e. Unterstützung und Pflege des Brauchtums und der Tradition,
  - f. Maßnahmen zum Schutz des siedlungsgeschichtlichen Wertes des Fischerdorfes vor Beeinträchtigungen jeglicher Art,
  - g. Ortsverschönerungsmaßnahmen nebst Pflege von öffentlichen Flächen
- (3) Der Verein darf alle Geschäfte unternehmen, die dem Vereinszweck dienen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- (3) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Einzelperson werden. Ehrenmitglieder können ernannt werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich anzubringen ist, entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt muss vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, die Arbeit des Vereins beeinträchtigt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig.
- (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Über die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie soll in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres (Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr) einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a. Wahl der Vorstandsmitglieder,

- b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern; die für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden,
  - c. Entgegennahme und Annahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - e. Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (3/4-Mehrheit),
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (2/3-Mehrheit),
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Bei den Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über Dinge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit anerkennt (einfache Mehrheit).
- (6) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/4 der eingetragenen Mitglieder.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern, die den Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr; er bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand kann sich Beiräte bestellen und mit der Durchführung fachlicher Aufgaben betrauen. Die Beiratsmitglieder brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Die Beiratsmitglieder werden auf Zeit berufen und können jederzeit ihr Amt niederlegen oder vom Vorstand abberufen werden.

## **§ 9**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung der Verbindlichkeiten der Hansestadt Lübeck

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Fischerdorf Gothmund zu verwenden hat.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sofern das Registergericht oder die Finanzbehörde Teile der Satzung beanstandet, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Lübeck, den 25.09.2022

Uwe Pätzmann, geb. 26.11.1958, Fischerweg 13, 23568 Lübeck  
Georg Conradi, geb. 06.03.1950, Fischerweg 9, 23568 Lübeck  
Roland Jacobsen, geb. 25.01.1963, Fischerweg 10, 23568 Lübeck  
Oliver Jacobsen, geb. 02.04.1998; Fischerweg 10, 23568 Lübeck  
Dr. Manfred Kahl, geb. 25.02.1956, Fischerweg 21, 23568 Lübeck,  
Margit Schlaeger, geb. 30.03.1955, Fischerweg 19, 23568 Lübeck und  
Siegfried Pätzmann, geb. 05.11.1959, Fischerweg 13, 23568 Lübeck